

Wegleitung betreffend Antrag auf Genehmigung des Wechsels der tatsächlich leitenden Person

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Der Wechsel der tatsächlich leitenden Person¹ einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung des Wechsels der tatsächlich leitenden Person einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. i CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ²

(Die kursiv gekennzeichneten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren)

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung des Wechsels der tatsächlich leitenden Person“);
 - Angabe des Namens, Geburtsdatums, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der natürlichen Person, die neu als tatsächlich leitende Person der Treuhandgesellschaft tätig sein wird samt Angabe des beabsichtigten Tätigkeitsumfangs in % der Normalarbeitszeit; ¹
- Meldeformular „Angaben zur tatsächlich leitenden Person“ (siehe dazu FMA-Mitteilung 2018/4);
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; ³
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; ⁵
- Strafregisterbescheinigung im Original; ³
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ⁵
- Persönliche Erklärung betreffend diszipliniäre Unbescholtenheit; ⁵
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;* ⁴
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Treuhänderprüfung bzw. Zusatzprüfung;*
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional). ⁵

4. Erläuterungen

¹ Bei der tatsächlich leitenden Person handelt es sich um jene Person, die in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig ist und die Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bzw. Art. 14 Abs. 2 Bst. a TrHG erfüllt. Dabei setzt die tatsächliche Tätigkeit voraus, dass die tatsächlich leitende Person effektiv an den Geschäften der Treuhandgesellschaft mitwirkt, um die geforderte fachliche Qualifikation einzubringen. Er muss auch die entsprechende Verantwortung übernehmen. Dies bedeutet, dass von dieser Person ein gewisser Zeitaufwand betrieben werden muss, andernfalls das Kriterium „tatsächlich tätig“ nicht erfüllt ist. Dieser Zeitaufwand hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und wird von der FMA entsprechend überprüft.

² Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG gleichwertig.

³ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁴ Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d TrHG bzw. Art. 5 Abs. 2 Bst. b TrHG muss die tatsächlich leitende Person das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

⁵ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: November 2018